



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Resource Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, der Technischen Hochschule Deggendorf und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 17. August 2016

geändert durch Satzungen vom

27. September 2019
1. April 2022

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 1. April.2022¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2013, GVBl S. 252) und der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, der Technischen Hochschule Deggendorf und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 1. August 2016 erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg mit Wirkung für alle an der Kooperation beteiligten Hochschulen folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 sowie der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Rahmensatzung) vom 10. Dezember 2013 in deren jeweils geltender Fassung.

§ 2

Träger des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Human Resource Management wird gemeinsam von der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, der Technischen Hochschule Deggendorf und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (Trägerhochschulen) getragen. Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter – Trägerhochschulen ist möglich.

¹ Diese Satzung tritt am 28. September 2019 in Kraft.

§ 3 Ziel des Studiums

Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des betrieblichen Personalmanagements zu vermitteln. Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Personalfunktion im Unternehmen. Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Personalpraxis ermöglichen. Die Berücksichtigung internationaler und interkultureller Aspekte im Lehrangebot soll den Auswirkungen der Globalisierung des Wirtschaftslebens auf die Personalfunktion Rechnung tragen.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Human Resource Management sind:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits², mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht, Volkswirtschaft, International Relations and Management, Wirtschaftspädagogik, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftspsychologie, Psychologie, Soziologie und Gesundheitsmanagement. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
2. ein Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ (bei juristischem Staatsexamen „vollbefriedigend“) oder besser im Abschluss zu Nr. 1.
3. ausreichende Kenntnisse der betrieblichen Praxis in Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Organisationen. Der Nachweis hierfür kann geliefert werden durch
 - ein Praxissemester im Vorstudium oder
 - eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder
 - eine zusammenhängende einschlägige betriebspraktische Tätigkeit von mindestens zwanzig Wochen. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Masterkommission. Die Masterkommission kann in begründeten Ausnahmefällen bei nicht ausreichender betrieblicher Praxis festlegen, auf welche Weise und bis zu welchem Termin die Voraussetzungen zu erfüllen sind.
4. Nachweis wirtschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse
 Bewerber und Bewerberinnen haben den Nachweis entsprechender Grundkenntnisse zu führen. Dies geschieht i. d. R. durch Vorlage von Unterlagen über
 - wirtschaftsbezogene Studienanteile in nicht wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen im Umfang von mindestens 30 Credits,
 - erfolgreiche Absolvierung einschlägiger Wirtschaftsfächer innerhalb eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (auch ohne regulären Studienabschluss bei Studienwechslern),
 - erfolgreiche Absolvierung wirtschaftsbezogener Kurse oder Studien außerhalb des Hochschulbereichs (Betriebswirte, Fachwirte, Fachkaufleute usw.),
 - abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung mit mindestens gutem Ergebnis.

² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

Bei Absolventen und Absolventinnen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen³ gilt der Nachweis durch den erfolgreichen Studienabschluss erbracht. Über die Anerkennung der individuellen Nachweise entscheidet die Masterkommission.

5. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für die Bewertung von Sprachkenntnissen.
 6. das Bestehen des Eignungstests gemäß § 5. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihr Erststudium mit der Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, entfällt der gesonderte Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 5.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg Anwendung.
 - (3) Eine Zulassung zum Studium ist jeweils zum Wintersemester eines Jahres möglich. Anträge auf Zulassung zum Masterstudium sind bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
 - (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
 - (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 5

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2.
- (3) Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird ein mündlicher Test durchgeführt, deren Termin und Dauer die Auswahlkommission (§ 4 Rahmensatzung) festlegt. Der Test wird von zwei Lehrpersonen der Trägerhochschulen abgenommen, von denen mindestens eine Lehraufgaben im Masterstudiengang Human Resource Management wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Masterkommission. Gegenstand und Bewertungsanteile des Tests sind:
 1. Erkennen und Beurteilen personalwirtschaftlicher Zusammenhänge und Probleme,
 2. Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums,
 3. Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze.

³ Zu den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen i. S. dieser Vorschrift zählen insbesondere Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspsychologie.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 3 und den Bewerbungsunterlagen erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Bewerber oder Bewerberinnen, die mindestens 65 % erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Human Resource Management grundsätzlich geeignet. Soweit ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen, die im Eignungsverfahren mehr als 65 % erzielt haben.
- (5) Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin in dem Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht geeignet“, ist die Teilnahme an einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Teilnahme ist ausgeschlossen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der beteiligten Hochschulen zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 8 Studienplan

- (1) Die Masterkommission erstellt jeweils vor Beginn eines Semesters zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden den Entwurf eines Studienplans gemäß den Regelungen in der APO. Der Studienplan wird von den zuständigen Fakultätsräten der Trägerhochschulen beschlossen und ist an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
 - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass gewünschte Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Masterkommission, Prüfungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Human Resource Management wird eine Masterkommission gebildet. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission, der Zulassung zum Masterstudium sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage für die Fakultätsräte. Sie besteht aus vier hauptamtlichen Lehrpersonen aus den kooperierenden Fakultäten der Trägerhochschulen. Jede Trägerhochschule soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (2) Die Masterkommission schlägt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied vor, die von den beteiligten Fakultätsräten bestätigt werden müssen.
- (3) Für den Masterstudiengang Human Resource Management ist der Prüfungsausschuss der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg zuständig.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Die Masterkommission und deren Vorsitzender oder deren Vorsitzende werden von der Abteilung Studium der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg unterstützt.
- (2) Anträge und Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich an das Referat Prüfungen der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg zu richten. Das Referat Prüfungen leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan weiter.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Leistung sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters ausgegeben. Voraussetzung ist, dass der oder die Studierende bereits mindestens 45 Credits erzielt hat.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern oder Prüferinnen, die von der Masterkommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang Human Resource Management wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Masterkommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der Studierende oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist darf zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Masterkommission in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeit fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.
- (8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Wird die Masterarbeit unterschiedlich bewertet, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß Anlage mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens neunzig Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung werden eine Urkunde und ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg erstellt. Im Masterprüfungszeugnis wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle gemäß § 11 Abs. 2 RaPO angefügt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß nationalen Vorlagen beigelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/17 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 2. Juni 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Nr. XI/3-H.3441.RE-11/38 900) vom 12. März 2007 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 17. August 2016

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Human Resource Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden, der Technischen Hochschule Deggendorf und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
Strategisches und internationales Management (Strategic and International Management)									
1	Strategisches Personalmanagement (Strategic HRM)	4	5	SU	mdIP 20		Prä m.E.		1
2	International Human Resource Management	4	5	SU		Pf		Unterrichts- und Prüfungs- sprache Englisch	1
3	Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik (Labour Market and Employment Policy)	4	5	SU		Pf			1
Rechtliche und administrative Fragen des HRM (Legal and Administrative Issues of HRM)									
4	Arbeitsrecht im Personalmanagement (Labour Law in HRM)	4	5	SU	schrP 90				1
5	Personalcontrolling und IT (HR Controlling and IT)	4	5	SU					1
5.1	Personalcontrolling (HR Controlling)	(2)	(2,5)	SU		Kl, 60 Min.			(1/2)
5.2	IT im Personalmanagement (IT in HRM)	(2)	(2,5)	SU		Kl, 60 Min.			(1/2)
6	Vergütungsmanagement (Compensation and Benefits)	4	5	SU	schrP 90				1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
Instrumente der Personalpolitik (HRM Tools)									
7	Mitarbeiterbindung und Gesundheitsmanagement (Retention Management and Health Management)	4	5	SU					1
7.1	Mitarbeiterbindung (Retention Management)	(2)	(2,5)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
7.2	Gesundheitsmanagement (Health Management)	(2)	(2,5)	SU		KI, 60 Min.			(1/2)
8	Personalrekrutierung und Employer Branding (Recruiting and Employer Branding)	4	5	SU		KI, 90 Min.			1
9	Personalentwicklung und -förderung (Human Resource Development and Advancement)	4	5	SU		StA			1
Mensch und Organisation (Individual and Organisation)									
10	Organisationsentwicklung und Change Management (Organisational Development and Change Management)	4	5	Pro, S		StA m. P.			1
11	Empirische Personalforschung (Empirical Studies on Human Resources)	4	5	Pro, S		StA m. P.			1
12	Konflikt, Kooperation, Mediation (Conflict, Cooperation, Mediation)	4	5	SU		mdIP, 20 Min.			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
13	Masterarbeit (Master's Thesis)		30						6
13.1	Masterarbeit schriftlich (Master's Thesis)		(28)			MA			(3/4)
13.2	Masterkolloquium (Master's Colloquy)		(2)			mdILN ¹⁾	mind. „ausreichend“ bei Nr. 13.1		(1/4)
Summen:		48	90						18

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit

Abkürzungen:**Prüfungsformen**

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m. E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m. P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	THE	Take Home Exam	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen:

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster mit einem Handout, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Dabei darf bei einem schriftlichen Leistungsnachweis als Klausur die Bearbeitungszeit nicht mehr als 45 Minuten betragen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprfung besteht, welchen Umfang diese Leistungsnachweise haben, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Der zeitliche und inhaltliche Umfang der gesamten Portfolioprfung sollte in etwa dem einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung entsprechen.